

15-P-2010-00469-00

Köln

BauordnungBauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01342-00

Neukirchen-Vluyn

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Baugenehmigung und den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Neukirchen-Vluyn bleibt abzuwarten.

15-P-2010-01343-00

Schwelm

EnergiewirtschaftImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die kontaminierten Böden im Umfeld des Strommastes ausgetauscht sowie weitergehende Maßnahmen getroffen wurden.

Grundsätzlich ist die durch die RWE WWE durchgeführte Umbeseilung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung durch den Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsbeschluss vom 21.11.1955 abgedeckt.

Nach Darstellung der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr- MWEBWV) werden die gesetzlichen Grenzwerte für magnetische und elektrische Feldstärken zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft eingehalten.

Obwohl den gesetzlichen Anforderungen offenbar Genüge geleistet wird, hat der Ausschuss Verständnis für die Sorgen von Frau W. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine Messung zur Überprüfung der elektromagnetischen Immissionen auf dem Grundstück von Frau W. durchführen zu lassen und Frau W. das Ergebnis dieser Untersuchung mitzuteilen.

Der Landtag bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2010-01478-00

Willich

Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass ein von der Familie E. 2010 gestellter Antrag auf Wohnungsbauförderung wegen einer durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr festgesetzten Aussetzung der Eigentumsförderung zum 15.09.2010 erfolglos blieb. Der Antrag der Familie E. war erst am 17.09.2010 beim Kreis Viersen eingegangen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Darlegungen des MWEBWV derartige Fälle ab 2011 nicht wieder vorkommen können.

Der Ausschuss dankt dem Kreis Viersen für seine Bereitschaft, eine umfassende Beratung der Familie E. dahingehend durchzuführen, ob es noch andere zinsgünstige Förderprogramme gibt, die die Familie E. gegebenenfalls in Anspruch nehmen kann.

15-P-2010-01999-00

Lippstadt

Ausländerrecht

Die gesundheitliche und familiäre Situation besonders der Töchter von Frau D. lassen den Petitionsausschuss zu der Erkenntnis kommen, dass ihre Abschiebung nach Mazedonien nicht hingenommen werden kann.

In Mazedonien lebt ihr Vater, von dem sich Frau D. hat scheiden lassen. Sie ist während der langen Ehezeit von ihrem ehemaligen Ehemann physisch und psychisch massiv misshandelt worden. Häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe wird in den Staaten des Balkans zumeist nicht verfolgt. Sie beeinträchtigt in erheblichem Maße eine positive Entwicklung gerade der Mädchen der Familie.

Im Fall einer Abschiebung kämen die Kinder wieder in den Einflussbereich des Vaters, dessen gewalttätige Handlungen sie erlebt haben. Wiederholungen sind zu befürchten.

Herr Dr. H. - Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der LWL-Klinik in Hamm - hat bei den Mädchen Arlinda und Anddra in der ärztlichen Stellungnahme vom 02.09.2011 deutliche Hinweise auf eine posttraumatische Belastungsstörung und weitere psychische Beeinträchtigungen festgestellt.

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht sieht er die Gefahr der Verschlimmerung und Chronifizierung der Symptomatik. Eine adäquate Behandlung wäre in Mazedonien im Moment nicht gewährleistet. Bei einer Abschiebung sei bei Anddra eine akute Suizidgefährdung nicht ausgeschlossen, so dass erhebliche Bedenken bezüglich ihrer Reisefähigkeit beständen.

Die Loslösung vom Herkunftsland Mazedonien geht einher mit einer außergewöhnlichen Integrationsleistung in der Bundesrepublik Deutschland. Trotz der relativ kurzen Dauer des Aufenthalts zeigt sich bei den Kindern eine

Verbundenheit und tiefe Verwurzelung in die deutschen Lebensverhältnisse, die durch ein intaktes und auf Dauer ausgerichtetes gutes soziales Umfeld gestützt wird.

So besucht Anddra nach Erreichen des Hauptschulabschlusses inzwischen mit großem Erfolg das Berufskolleg mit dem Ziel nach Erreichen der Mittleren Reife das Fachabitur zu erwerben. Ihre Schwester Arlinda erzielt gute Leistungen in der Gesamtschule. Sie wird nach Einschätzung der Lehrer die Schulzeit erfolgreich durchlaufen. Arlinda wird eine hohe soziale Kompetenz bescheinigt. Sie ist von großer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Lernatmosphäre innerhalb der Klasse.

Die äußerst positive schulische und soziale Entwicklung der Mädchen könnte in Mazedonien nicht fortgeführt werden. Die gesellschaftliche Situation, die sie als Mädchen hier kennengelernt haben, wird von ihnen besonders geschätzt. In ihrem Herkunftsland befürchten sie für ihren weiteren Lebensweg massive Einschränkungen und Begrenzungen auf die bisher dort erlebte Frauenrolle. Das Schicksal ihrer Mutter in erster Ehe ist besonders haften geblieben.

Die Kinder entsprechen dem Bild der in Deutschland dringend benötigten Zuwanderer. Ihrer Mutter gelingt es zudem, den Lebensunterhalt ihrer Familie durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeit auf Dauer zu sichern.

Die bei Anddra und Arlinda attestierten posttraumatischen Belastungsstörungen, die ihre Ursache in Mazedonien haben, verbunden mit der Reiseunfähigkeit und den Suizidgedanken zeigen deutlich die Loslösung der Mädchen vom Herkunftsland. Ein Leben dort können sich die Kinder nicht mehr vorstellen.

Dem gegenüber stehen die volle Zuwendung zur Bundesrepublik Deutschland und die außerordentliche Integration, die in einem sehr guten sozialen Umfeld stattfindet.

Bei Würdigung aller Tatbestände gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die Rückkehr nach Mazedonien besonders für die Mädchen der Familie unmöglich ist und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Lippstadt, der Familie D. entsprechende Aufenthaltstitel zu erteilen.

15-P-2010-02247-00

Werther
Schulen

Der Petitionsausschuss bedauert die Probleme, die Kindern gehörloser oder schwer hörgeschädigter Eltern (CODA's) dadurch entstanden sind, dass das Schulministerium eine Gesetzeslücke festgestellt hat, die die bisherige Frühförderung dieser Kinder nicht mehr zuließ. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) schnellstmöglich den bisherigen Erlass auszusetzen und an der bewährten Frühförderung festzuhalten, bis die planwidrige Gesetzeslücke durch den Landtag geschlossen worden ist.

Der Ausschuss überweist die Petition an den zuständigen Fachausschuss und bittet die Landesregierung (MSW), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-00892-01

Schieder
Baugenehmigungen
Ordnungswesen

Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige öffentlich-rechtliche Interessen von Fr. W. verletzt würden, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)

aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petentin zu empfehlen.

15-P-2011-01178-01

Siegen
Psychiatrische Krankenhäuser
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dr. G. beschwert sich im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Frau H. in den Rheinischen Kliniken Bonn und der eingerichteten Betreuung u. a. über Vorgehensweise und Entscheidungen des Amtsgerichts Siegen, der Stadt Siegen und der Klinik.

Das Anliegen war bereits Gegenstand der Petition 15-P-2011-01178-00. Der Petitionsausschuss hatte sich zu der Petition bei der Landesregierung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung unterrichtet. Zudem hat er am 19.05.2011 einen Erörterungstermin mit Dr. G. durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23.05.2011 nahm Dr. G. seine Petition zurück.

Am 09.06.2011 ging beim Petitionsausschuss eine erneute Petition vom 03.06.2011 ein, in der Dr. G. seine Vorwürfe aus der vorherigen Petition weitestgehend wiederholt.

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition zu Anlass genommen, sich über den aktuellen Sachstand bei der Landesregierung zu informieren.

Die Vorwürfe gegen die Stadt Siegen, die Entscheidungen und Vorgehensweisen des ursprünglich eingesetzten Betreuers seien nicht ordnungsgemäß von der Stadt Siegen überprüft worden, sind nicht gerechtfertigt. Die Überprüfung einer Betreuerin oder eines Betreuers obliegt ausschließlich den Rechtspflegerinnen und -pflegern. Eine inhaltliche Überprüfung deren Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der im Rechtspflegergesetz normierten sachlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

Die Einsicht in die Patientenakte von Frau H. durch Dr. G. ist zwischenzeitlich in der Klinik erfolgt. Die Befürchtung von Dr. G., die Patientenakte sei unvollständig, ist nicht gerechtfertigt. Hierzu hat der Klinikträger mitgeteilt, die Tatsache, dass die Aufzeichnungen der Medikamentenchronologie auf der Mitte der Seite drei scheinbar "abgebrochen" seien, sei auf das von der Klinik eingesetzte Dokumentationssystem zurückzuführen. Tatsächlich sei die Klinikdokumentation vollständig.

Wie die Landesregierung in ihrer Stellungnahme weiter ausführt, habe die Klinik nach Auskunft des Klinikträgers alle der ärztlichen Schweigepflicht unterworfenen Einzelheiten über Patientinnen und Patienten streng im Rahmen der Schweigeverpflichtung behandelt. Zu Vermeidung jedweder Missverständnisse wird die Klinik zukünftig schriftliche Einverständniserklärungen zur Weitergabe von Auskünften zum Behandlungsverlauf an Dritte einholen.

Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass grundsätzlich beim Zulassen von Besuchen der Patientenwille berücksichtigt wird. Einschränkungen könnten sich allerdings dadurch ergeben, dass Besonderheiten der Erkrankung nach ausdrücklicher ärztlicher Feststellung einen Besuch temporär nicht zulassen.

Soweit Dr. G. um Beratung bittet, gegen wen bzw. wie er Schadensersatzansprüche für Frau H. geltend machen kann, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Rechtsberatung den Angehörigen der rechtsberatenden Berufen obliegt. Insoweit kann Dr. G. nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt anwaltlich beraten zu lassen.

Das Anliegen betrifft, soweit es um die aus Sicht von Dr. G unrechtmäßige Räumung der Wohnung von Frau H. durch deren ehemalige Vermieterin bzw. um sein eigenes Mietverhältnis geht, eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Soweit sich Dr. G. über gerichtliche Entscheidungen beschwert, kann der Petitionsausschuss nur auf die im Grundgesetz normierte Unabhängigkeit der Richterschaft verweisen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-01676-01

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerde von Frau V. im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Die Beschwerden über die medizinische Versorgung und die Betreuerin haben sich erledigt.

Aufgrund der positiven Resonanz der Anstaltsleitung wird der Petentin nahegelegt, sowohl einen Antrag auf Prüfung einer weitergehenden psychotherapeutischen Behandlung als auch einen Antrag bezüglich der Absolvierung des Fernstudiums mit den nun vorliegenden Bestätigungen einzureichen.

15-P-2011-02032-01

Kaarst

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02450-02

Willich

Strafvollzug

Die Anstaltsleitung prüft die weitere Gewährung von Langzeitbesuch wohlwollend. Soweit der Petent behauptet, ihm sei nicht erlaubt, während der Inhaftierung zu heiraten, ist das

unzutreffend. Eheschließungen während der Haft sind möglich und wurden in der Justizvollzugsanstalt Willich I bereits mehrfach durchgeführt. Eine diesbezügliche ablehnende Entscheidung an den Petenten ist nicht ergangen.

Die Ablösung von der Arbeit ist nicht zu beanstanden. Da Herr M. aber als unverschuldet ohne Arbeit geführt wird, erhält er Taschengeld. Für die Zuweisung einer neuen in Betracht kommenden Beschäftigung ist er notiert.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug kommt derzeit nicht in Betracht. Die Gründe wurden dem Petenten im Rahmen einer Vollzugskonferenz erläutert und darüber hinaus seiner Rechtsvertreterin mit Schreiben der Anstalt vom 21.10.2011 mitgeteilt. Sie sind gleichfalls nicht zu beanstanden.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Im Hinblick auf sein weiteres Schreiben vom 24.11.2011 wird Herr M. darauf hingewiesen, dass ein Petent im Petitionsverfahren Anspruch darauf hat, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und ihm die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte wurden/werden ihm gewährt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen und können auch nicht eingefordert werden.

15-P-2011-02472-02

Windeck
Straßenverkehr

Da kein mitwirkender Faktor der Geschwindigkeit bei Unfallhäufungen vorliegt und sich eine um rund 10 km/h abgesenkte Geschwindigkeit auch im Lärmpegel nicht bemerkbar machen würde, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. Eine Änderung der Mittelinsel zwecks stärkerer

Fahrbahnverschwenkung wäre unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass er bei seiner Beschlussfassung unabhängig ist. Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn G. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

15-P-2011-02483-01

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Schreiben der Frau P. werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02525-00

Köln
Ausländerrecht

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Familie R. ist wegen fehlender Integration abgelehnt worden. Nach Aktenlage haben die Eheleute R. trotz Erteilung einer Arbeitserlaubnis und verschiedener Hinweise in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher nicht gearbeitet.

Da Herr R. im Anhörungstermin des Petitionsausschuss erklärte, er sei über Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen und habe als Hausmeister in der Asylunterkunft gearbeitet, wurde ihm empfohlen, die entsprechenden Nachweise mit Hilfe des

Flüchtlingsrats Köln gegenüber der Ausländerbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus solle er sich um eine neue Anstellung bemühen, um insgesamt seine positive Integration hervorzuheben.

Frau R. erklärte, sie habe in der Asylunterkunft als Putzfrau gearbeitet und könne sich jetzt, da alle ihre Kinder morgens in der Schule seien, ebenfalls um eine Arbeit bemühen.

Vor dem Hintergrund der sehr guten schulischen Entwicklung der Kinder erklärte die Vertreterin der Ausländerbehörde, sie sei bereit, eine Probebefugnis zu erteilen, wenn sich die Angaben der Familie zur geleisteten Arbeit sich als zutreffend erweisen sollten und die Familie zukünftig maßgeblich ihren Lebensunterhalt sicherstellen würde.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass sich die Eheleute R. zukünftig absolut straffrei zu verhalten haben und weiterhin gehalten sind, bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

15-P-2011-02551-00

Troisdorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das Vorbringen betrifft einen arbeitsrechtlichen Sachverhalt, auf den der Petitionsausschuss aus Rechtsgründen keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall, wie bereits geschehen, ausschließlich die Arbeitsgerichte. Gleichwohl hat sich der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst. Festzustellen bleibt, dass Herr L. mit den Stadtwerken am 16.06.1994 im letzten Kündigungsschutzprozess einen bestandskräftigen Vergleich vor dem Arbeitsgericht Bonn schloss. Dem Inhalt des Vergleichs nach einigten sich der Petent und die Stadt bzw. Stadtwerke Bonn auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.1993. Ferner vereinbarten die Parteien eine Ausgleichsklausel, wonach keine wechselseitigen Ansprüche mehr aus dem Arbeitsverhältnis bestehen. Eine erneute

Sachprüfung, wie sie mit der Petition begehrt wird, kann aus Sicht des Petitionsausschusses zu keinem anderen Ergebnis führen, als das, welches durch unabhängige Gerichte bereits vor fast zwanzig Jahren festgestellt wurde. Außerdem ist es dem Ausschuss wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Davon sind auch gerichtliche Vergleiche umfasst.

Des Weiteren räumen Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Diesen steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Sie erstreckt sich aber nur darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Verstöße in dieser Hinsicht sind nicht erkennbar, so dass auch im Rahmen der Kommunalaufsicht keine Möglichkeit gesehen wird, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

15-P-2011-02717-01

Medebach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit noch einmal mit dem Petenten und einem Vertreter des Justizministeriums erörtert.

Es ist nachvollziehbar, dass Herr N. in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister im öffentlichen Interesse alle Schritte unternahm, damit sich ein Vorfall, wie er sich bei einem

Brandereignis im Jahr 2008 auf dem Gelände einer ortsansässigen Firma zutrug, zukünftig nicht wiederholt.

Es wurde noch einmal deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Bußgeldvorgänge nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelte. Dies hatte Maßnahmen der Dienstaufsicht zur Folge.

Die Enttäuschung von Herrn N., dass er aufgrund seines Verhaltens mit der Annahme des Anfangsverdachts einer Rechtsbeugung und der Einleitung entsprechender Ermittlungen gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft konfrontiert wurde, ist ebenfalls nachvollziehbar.

Der Ausschuss stellt noch einmal ausdrücklich fest, dass sich dieser Verdacht nicht bestätigt hat. Das Verfahren wurde deswegen nach Abschluss der Ermittlungen eingestellt. Hiergegen wurden weder Einwendungen erhoben noch Beschwerden angebracht.

Es ist bedauerlich, dass das Verfahren nicht bis zum Ausscheiden von Herrn N. aus seinem Amt als Bürgermeister abgeschlossen wurde.

15-P-2011-02755-01

Vlotho
Sozialhilfe

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.06.2011 zu ändern.

15-P-2011-02759-00

Leverkusen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Stadt Leverkusen durch das Überfliegen ihres Stadtgebiets nunmehr über belastbares Zahlenmaterial zu den Grundstücksflächen verfügt. Hierdurch können Fehlberechnungen für die Zukunft

vermieden werden. Dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit kann auf diese Weise Rechnung getragen werden.

In Kenntnis der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen bittet der Petitionsausschuss die Stadt Leverkusen um Prüfung, ob die nach dem Ergebnis der Überfliegung rechtswidrigen Bescheide für die Zeiträume korrigiert werden können, in denen die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Damit würde der tatsächlich Verpflichtete in Anspruch genommen werden, und der wirklichen Rechtslage Rechnung getragen. Da zudem mit dem Überfliegen nunmehr belastbare Zahlen vorliegen, dürfte es auf absehbare Zeit auch zu keinen Wiederholungen kommen.

Der Petitionsausschuss bittet den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe, sich diesbezüglich neu zu orientieren.

Weiterhin bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-02791-02

Willich
Strafvollzug

Nicht überwachte Familien- und Langzeitbesuche mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern werden dem Petenten seit Juli des Jahres gewährt.

Eine Eignung für eine erneute Strafvollstreckung im offenen Vollzug konnte die Justizverwaltung nicht feststellen. Die Gründe dafür sind nicht zu beanstanden.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-02825-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) um Mitteilung, ob das vom Gerichtsvollzieher durchgeführte Verfahren üblich und gesetzeskonform ist. Ausweislich der Bekundungen des Herrn H. sei dieser bei der Räumung aufgefordert worden, unverzüglich die Wohnung zu verlassen. Er habe lediglich seinen Ausweis mitnehmen können und habe dann die Wohnung verlassen. Herr H. bestreitet, darüber informiert worden zu sein, dass sein Hausrat in eine Pfandkammer verbracht werde. Auch hat er gegenüber dem Petitionsausschuss bekundet, dass in seiner Wohnung noch zwei Goldstücke, eine Perlenkette sowie ein silbernes Besteck gewesen sei. Der Ausschuss bittet um Übermittlung des vom Gerichtsvollziehers gefertigten Protokolls über die in Verwahrung genommenen Sachen des Herrn H.. Zudem möge dem Ausschuss mitgeteilt werden, welche Zeugen den Gerichtsvollzieher begleitet haben. Der Ausschuss bittet auch um Auskunft darüber, was aus einem in der Wohnung des Herrn H. befindlichen Bild von Willy Deutzmann mit dem Titel „Die Schlittschuhläufer“ geworden ist. Herr H. betrachtet insbesondere die Vernichtung unveröffentlichter Filme sowie seines kompletten Fotoarchives, nebst Negativen, Dias, unentwickelten Filmen, unzähliger Abzüge und mehrerer Regale von Büchern als eine Vernichtung seiner Existenz und wählte sein Eigentum beim Gerichtsvollzieher in guten Händen.

Da das Verhalten des Herrn H. während der Zwangsräumung deutlich gemacht hat, dass er offensichtlich überfordert war, die Situation zu bewältigen, bittet der Ausschuss auch um Mitteilung, ob in solchen Fällen städtische Behörden eingeschaltet werden, die sich um den Zwangsgeräumten kümmern. Insbesondere bittet der Ausschuss auch darum zu erläutern, ob der Gerichtsvollzieher nicht notwendigerweise nachfragen müsste, wohin der Zwangsgeräumte sich nach der Räumung

wendet und wo er erreichbar ist. Herr H. wurde nach eigener Auskunft hierzu nicht befragt und konnte keinerlei amtliche Post erhalten, da er im Anschluss 22 Monate auf der Straße lebte.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) um schriftliche Unterrichtung.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

15-P-2011-02837-01

Saerbeck

Schulen

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass allen Schulen für die Durchführung beispielsweise von Fortbildungen und Projekttagen ein Fortbildungsbudget zur Verfügung steht. Aus diesen Budgets können auch Fortbildungen zum Thema „Kinderrechte im Unterricht“ finanziert werden.

15-P-2011-02910-01

Elsdorf

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Herr G. je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.11.2011 und der schriftlichen Abmeldung seiner Ehefrau vom 28.04.2009.

15-P-2011-02920-01

Neuss

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.11.2011.

15-P-2011-03081-00

Moers

Lehrerausbildung

Die Möglichkeiten für Herrn Dr. B., in den Lehrerberuf einzusteigen, sind ihm in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung eingehend erläutert worden. Zudem hat er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.07.2011 erhalten.

Erfolgsversprechend ist es für Herrn Dr. B., sich auf Stellenausschreibungen als Seiteneinsteiger zu bewerben.

Wenn an der Schule, an der er zurzeit als Vertretungslehrer unterrichtet, Lehrerbedarf besteht, kann der Schulleiter versuchen, diesen Bedarf durch eine Ausschreibung für Seiteneinsteiger zu decken.

Herr B. hätte die Möglichkeit, sich auf diese Ausschreibung zu bewerben.

Der Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung hat zugesagt, die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schulleiter von Herrn Dr. B. zu besprechen.

15-P-2011-03195-02

Brüggen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03293-00

Krefeld

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Von Seiten der Stadt Krefeld können weder die vom Petenten begehrte Reduzierung von Straßenbaubeiträgen noch die gewünschte Änderung der Verkehrsführung umgesetzt werden.

Im Übrigen haben die von der Beitragspflicht erfassten Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Heranziehung zum Straßenbaubeitrag verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen. Kommunalaufsichtsbehörden dürfen nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Zur weiteren Erläuterung erhält der Petent einen Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.11.2011.

15-P-2011-03322-00

Drolshagen

Wasser und Abwasser

Nach Durchführung eines Ortstermins kommt der Petitionsausschuss mit den

zuständigen Behördenvertretern zu der gemeinsamen Auffassung, dass die Ursachen für das „Umkippen“ des Teichs von Herrn B. vielfältig sein können. Es bedarf einer umfassenden Untersuchung aller in Betracht kommenden Quellen. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MKULNV), eine Untersuchung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu veranlassen. Dabei sollen sowohl die Gemeinschaftskläranlage als auch die obere Teichanlage sowie sämtliche Einlässe am Teich des Herrn B. untersucht werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über die Ergebnisse zu unterrichten.

15-P-2011-03361-01

Viersen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn L. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition wiederholt vorgetragenen Beschwerden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03362-00

Ascheberg

Bauleitplanung

Nach Prüfung der von Frau und Herrn A. vorgebrachten Argumente und nach Berichten der Gemeinde Ascheberg sowie

der Bezirksregierung Münster über den Sachverhalt und den Ablauf der durchgeführten Bauleitverfahren ist das Handeln der Gemeinde nicht zu beanstanden.

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan (FNP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne (B-Pläne) bedürfen keiner Genehmigung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen, oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die von der Bezirksregierung Münster durchgeführte Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur 67. Änderung des FNP hat ergeben, dass die Abwägung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Planung ist somit insgesamt nicht zu beanstanden. Die 67. FNP-Änderung ist am 13.07.2011 genehmigt worden.

15-P-2011-03363-00

Viersen

Verwaltungszwangsverfahren

In einem Anhörungstermin wurde festgestellt, dass Herr S. zurzeit keine Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Viersen hat.

Da Herr S. die Verbuchung der geleisteten Zahlen nicht nachvollziehen kann, hat sich die Stadt Viersen bereiterklärt, Herrn S. einen Kontoauszug zu übersenden, in dem alle Zahlungseingänge und Ausgänge detailliert aufgeführt werden. Herr S. wird den Kontoauszug prüfen und etwaige Unklarheiten mit der Stadt Viersen erörtern.

Herrn S. steht es frei, sich gegebenenfalls erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Im Anhörungstermin des Petitionsausschusses erklärte Herr S., ein Bußgeld im Rahmen des Gewerbeuntersagungsverfahrens sei von ihm zu Unrecht erhoben worden. Er habe sein Gewerbe rechtzeitig am 20.03.2008 abgemeldet und nicht mehr betrieben. Zudem verweist Herr S. darauf, dass der Insolvenzverwalter in seinem Bericht an das Amtsgericht Mönchengladbach die Gewerbeabmeldung bestätigt hat.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Viersen zu prüfen, ob das im Rahmen des Gewerbeuntersagungsverfahrens festgesetzte Bußgeld niedergeschlagen werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.05.2012 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-03433-01

Willich
Strafvollzug

Durch die zwischenzeitlichen psychotherapeutischen Maßnahmen konnte ein stabiles Arbeitsbündnis geschaffen werden. Allerdings ist der therapeutische Prozess noch nicht so weit gediehen, dass derzeit Vollzugslockerungen gewährt werden könnten. Der Fortschritt in der vollzuglichen Behandlung bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03474-00

Geldern
Sozialhilfe

Nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts hat der Kreis Kleve die Angelegenheit nochmals überprüft und am 15.11.2011 einen Bescheid erteilt. Damit wurde dem Anliegen von Frau K. entsprochen.

15-P-2011-03519-00

Tönisvorst
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Danach entspricht die Entscheidung der Stadt Tönisvorst, für das betreffende Grundstück der Petenten eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung abzulehnen, dem geltenden Recht und ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Diese rechtliche Bewertung wird gestützt durch das Ergebnis des auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gerichteten Klageverfahrens der Petenten.

Im Hinblick auf das vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit einem Vergleich beendete Verfahren und das bisherige Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-03571-00

Selm
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan (FNP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne bedürfen keiner Genehmigung.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen Rechtsvorschriften widersprechen.

Eine Möglichkeit zur Entlastung kommunaler Haushalte und Refinanzierung kommunaler Aufwendungen im Zusammenhang mit der Baulandausweisung sehen viele Gemeinden in sogenannten Baulandmodellen. Hintergrund dieser Überlegungen ist, dass die gemeindliche Ausweisung neuen Baulands meist mit einer erheblichen Bodenwertsteigerung einhergeht. So kann dasselbe Grundstück als erschlossenes baureifes Land aufgrund seiner baulichen Nutzbarkeit regelmäßig zu höheren Preisen verkauft werden, als wenn es als Ackerland nur landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus ist die Baulandentwicklung für die Gemeinden häufig mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht sämtlich durch das Erschließungsbeitragsrecht abgedeckt sind.

Es steht allein in der freien Entscheidung eines potentiellen Verkäufers, ob er der Stadt eine Teilfläche seines Grundstücks verkauft oder davon absieht. Der Verkäufer erzielt nicht nur einen marktgerechten Preis für die verkaufte Fläche, sondern erreicht im Weiteren auch die Einbeziehung seines übrigen Grundstücks in einen Bebauungsplan und erzielt so einen beachtlichen Planungsgewinn.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, das Handeln der Stadt Selm zu beanstanden.

15-P-2011-03576-00

Sankt Augustin
Ausländerrecht

Die Familie Sulfi und Fehmi J. wird geduldet. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist wegen der

erheblichen Straffälligkeit des Herrn J. nicht möglich.

Die Tochter A. könnte eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a des Aufenthaltsgesetzes bekommen. Voraussetzung ist der ordnungsgemäße Schulbesuch. Auch die weiteren Kinder der Familie könnten nach Vollendung des 15. Lebensjahres entsprechende Aufenthaltserlaubnisse erhalten, wenn sie die Schule ordnungsgemäß besuchten.

Da die Kinder der Familie J. im Zeitpunkt des Ortstermins des Petitionsausschusses noch schliefen und nicht die Schule besuchten, werden Frau T. und die Stadt Sankt Augustin gebeten, die Eltern über die Verpflichtung und Notwendigkeit des Schulbesuchs ihrer Kinder zu unterrichten.

Die Wohnung der Familie im Übergangsheim der Gemeinde Sankt Augustin befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sie verfügt über eigene Sanitär- und Kücheneinrichtungen. Im innenliegenden Bad kann bei unsachgemäßer Nutzung Schimmel auftreten. Hierfür wäre allerdings Familie J. verantwortlich.

Familie J. könnte eine andere Wohnung mieten, wenn sie über ausreichendes Einkommen verfügt. Sie ist nicht verpflichtet, im Übergangsheim zu wohnen.

15-P-2011-03577-00

Sankt Augustin
Ausländerrecht

Der Familie Kulumica und Nejmedin J. werden bei Vorlage von Pässen Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 Aufenthaltsgesetz erteilt. Der Tochter E. hat bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die Aufenthaltserlaubnis des Sohnes S. konnte nicht verlängert werden, weil er straffällig wurde. Zurzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen ihn. Vom Ausgang dieses Verfahrens sind die

weiteren ausländerrechtlichen Entscheidungen abhängig.

Die Wohnung der Familie J. im Übergangsheim der Gemeinde Sankt Augustin befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sie verfügt über eigene Sanitär- und Kücheneinrichtungen. Im innenliegenden Bad kann bei unsachgemäßer Nutzung Schimmel auftreten. Hierfür wäre allerdings Familie J. verantwortlich.

Familie J. möchte die Wohnung weiterhin bewohnen, obwohl sie berechtigt ist, eine andere Wohnung anzumieten.

15-P-2011-03586-00

Münster

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Borken wird dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis in Form des neuen elektronischen Aufenthaltstitels erteilen. Insoweit ist dem Anliegen entsprochen.

Hinsichtlich der Wohnsitzauflage besteht auch nach derzeitiger Sach- und Rechtslage kein Anspruch auf Zustimmung der Zuzugskommune. Einem Umzug nach Münster steht nach wie vor die fehlende Lebensunterhaltssicherung entgegen. Die Ausländerbehörde der Stadt Münster hat dementsprechend die Zustimmung versagt.

Der Petent muss weiterhin seiner Wohnsitzauflage nachkommen.

15-P-2011-03600-01

Willich

Strafvollzug

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung des Petenten hat sich der Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass diesbezüglich keine Differenzen mehr zwischen ihm und der Anstalt bestehen.

Eine zweite Freistunde, auf die ein gesetzlicher Anspruch ohnehin nicht besteht, kann am Wochenende nicht realisiert werden. Die Gründe geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

15-P-2011-03650-00

Dülmen

Bauordnung

Soweit es in der Petition um die im Dachbereich vorgenommenen Sanierungsarbeiten zur Vermeidung weiterer Nässeintritte und um Besitz- und Eigentumsstörungen durch Benutzung des Daches der Petentin geht, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die nur im Zivilrechtsweg weiterverfolgt werden kann. Dies gilt auch für etwaige Überbauungen.

Aus baurechtlicher Sicht trifft es zwar zu, dass der Dachgeschossausbau abweichend von der Baugenehmigung vom 06.04.1962 ausgeführt wurde und in diesem Bereich die in den genehmigten Bauvorlagen geforderten seitlichen Abstände zu den Nachbargrenzen nicht eingehalten worden sind. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die fehlenden Abstände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervorrufen könnten. Schutzwürdige Belange Dritter, die sich aus einem etwaigen Verstoß gegen abstandrechtliche Vorschriften ergeben könnten, sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, da die bauliche Situation bereits vor Jahrzehnten entstanden ist und etwaige nachbarliche Abwehrrechte inzwischen verwirkt sein dürften.

15-P-2011-03730-00

Oberhausen

Besoldung der Beamten

Herr B. beschwert sich über die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV), das von den Aufwendungen für manuelle Therapie, Kälteanwendungen und

Ultraschallbehandlung (Verordnungen vom 03.12.2010 und 06.01.2011) nur jeweils 10 Leistungen als beihilfefähig anerkannt hat. Zudem kritisiert er die lange Bearbeitungsdauer seines Widerspruchs.

Der Unmut über die lange Bearbeitungsdauer ist nachvollziehbar. Die Zentralisierung der Bearbeitung von Klage-, Widerspruchs- und Einspruchsverfahren in einen Service Center Recht seit dem 01.11.2008 hat sich nicht bewährt. Daher wurde dieses zum 30.06.2011 aufgelöst, seitdem erfolgt die Bearbeitung in den Fachabteilungen. Die Arbeitsrückstände werden derzeit in Sonderaktionen abgebaut. Das LBV geht davon aus, dass sich die Bearbeitungsdauer bei den Widerspruchsverfahren nach einer gewissen Übergangszeit wieder normalisieren wird.

Der Petitionsausschuss weist zudem ausdrücklich drauf hin, dass die von Herrn B. in Kopie übersandte Verordnung vom 03.12.2010 so formuliert ist, dass das LBV von 10 Behandlungseinheiten ausgehen konnte und insoweit zunächst zu Recht auch nur 10 Einheiten als beihilfefähig anerkannt hat. Mit ärztlicher Bescheinigung vom 24.02.2011 hat der behandelnde Orthopäde mitgeteilt, dass er in den Verordnungen jeweils 10 Einheiten pro Arm, also insgesamt 20 pro Verordnung meinte. In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Finanzministerium) und dem LBV hat dieses zugesagt, aufgrund des besonderen Einzelfalls ausnahmsweise bei den zwei Verordnungen jeweils 20 Leistungen als beihilfefähig anzuerkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B. jedoch, zukünftig bei nicht eindeutigen Verordnungen die Unklarheiten vor Beginn der Therapie zu beseitigen bzw. seine behandelnden Ärztinnen und Ärzte um klar formulierte Verordnungen zu bitten.

15-P-2011-03785-00

Mönchengladbach

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Mönchengladbach vermag dem Antrag des Petenten zu Recht nicht zu entsprechen. Seit dem Ablauf seines türkischen Reisepasses am 30.09.2009 kommt er seiner Passpflicht nicht nach.

Ein Ausweisersatz, mit dem auch die Passpflicht erfüllt werden kann, kann nur erteilt werden, wenn der Betroffene weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann. Gleiches gilt für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer. Die Erfüllung der Wehrpflicht ist nur aus zwingenden Gründen unzumutbar. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz enthalten Regelungen darüber, wann eine Unzumutbarkeit regelmäßig vorliegt. Die dort genannten Gründe treffen hier jedoch nicht zu.

Die Ableistung des Wehrdienstes könnte allenfalls unzumutbar sein, wenn ein Einbürgerungsverfahren unmittelbar vor dem Abschluss stünde. Auch dies ist nicht gegeben, da der Petent weder einen Einbürgerungsantrag gestellt hat, noch eine positive Bescheidung aufgrund der begangenen Straftaten derzeit möglich erscheint.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Petent nicht alles Zumutbare getan hat, um seine Passpflicht zu erfüllen, obgleich für ihn die Möglichkeit besteht, die Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Reisepasses beim Türkischen Generalkonsulat zu beantragen. Sollte ein entsprechender Antrag nicht positiv beschieden werden, hat der Petent eine Bescheinigung des Türkischen Generalkonsulates vorzulegen, aus der hervorgeht, warum ihm die Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Reisepasses verwehrt wird.

15-P-2011-03852-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation des Herrn A. unterrichtet.

Die verordnete Medikation wurde durch den Anstaltsarzt und den Krankenpflegedienst der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ständig kontrolliert und aktualisiert.

Es besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-03856-00

Bonn
Ausländerrecht

Bei den Eheleuten A. handelt es sich um gut ausgebildete Libanesen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern. Herr Dr. A. hat in Deutschland promoviert. Seine Ehefrau ist im Libanon als Kinderärztin ausgebildet worden.

Nach Abschluss des Promotionsstudiengangs von Herrn Dr. A. ist die Familie mit ihren Kindern entsprechend der erteilten Aufenthaltserlaubnis ausgeweist.

Aufgrund der kriegsähnlichen Verhältnisse in ihrer Heimatstadt Sirte erfolgte die Wiedereinreise nach Deutschland.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Arbeitsaufnahme kann den Eheleuten nicht erteilt werden, da sie ohne entsprechendes Visum eingereist sind.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eheleuten, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen der Verhältnisse im Heimatland einen Antrag auf Abschiebeschutz zu stellen.

Im Fall des negativen Ausgangs dieses Verfahrens empfiehlt der Petitionsausschuss

der Ausländerbehörde, den Eheleuten eine großzügige Ausreisefrist zu setzen.

In diesem Zeitraum sollten sich die gut ausgebildeten Eheleute in Deutschland um Arbeitsplätze als Fachkräfte bemühen.

Es wäre dann zu klären, welche ausländerrechtlichen Vorgaben ergriffen werden müssen, um ihnen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

Im Übrigen bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, unter Einschaltung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu prüfen, ob bei der Tochter Sara aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Abschiebehindernis vorliegt oder Reiseunfähigkeit besteht.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie Familie A. werden gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Eine Abschiebung der Familie sollte vor endgültigem Abschluss des Petitionsverfahrens unterbleiben.

15-P-2011-03868-00

Leverkusen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass sich die von Frau G. erhobenen und nicht näher konkretisierten Mobbingvorwürfe nicht bestätigt haben.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau G. inzwischen am 02.11.2011 ihren Dienst beim Landesprüfungsamt I in der Geschäftsstelle Köln im Bereich des anderen Geschäftsstellenleiters wieder aufgenommen hat. Damit wurde ihrem Anliegen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entsprochen.

Für den Fall, dass Frau G. weiterhin den Wunsch hat, zu einer anderen Behörde versetzt zu werden, hat die

Bezirksregierung Düsseldorf ihre Unterstützung zugesagt.

Frau erhält eine Kopie des Schreibens der Bezirksregierung vom 21.11.2011.

15-P-2011-03908-00

Schwerte
Strafvollzug

Nach Prüfung der Petition sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Die Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug ist im Hinblick auf den noch hohen Strafrest als verfrüht anzusehen.

15-P-2011-03967-00

Bonn
Ausländerrecht

Frau P. wurde am 28.12.1999 eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilt, die in eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis überging. Zuletzt wurde eine Aufenthaltserlaubnis bis Dezember 2007 erteilt.

Den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom Dezember 2007 lehnte die Ausländerbehörde erst am 05.05.2011 ab. Nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz galt in diesen drei Jahren und vier Monaten die Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend. Zurzeit wird Frau P. bis zum Abschluss des Klageverfahrens geduldet.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass Frau P. zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Gleichwohl muss positiv gewertet werden, dass sie seit Jahren zwei Minijobs mit je 140,- € Verdienst ausübt und bemüht ist, weitere Arbeitstätigkeiten aufzunehmen.

Da sich Frau P. inzwischen seit 12 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Ausländerbehörde in der Zeit von Dezember 2007 bis Mai 2011 nicht über die weitere Aufenthaltserlaubnis entschieden hat, ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses aus humanitären Gründen nicht mehr vertretbar, den Aufenthalt von Frau P. im Bundesgebiet zu beenden. Zu berücksichtigen ist, dass Frau P. ihr Heimatland verlassen hat und damit auch ihren Beruf als Buchhalterin und ihre wirtschaftliche Existenz aufgeben musste. Ihren Lebensunterhalt kann die inzwischen 65 Jahre alte Petentin in Ihrem Heimatland nicht mehr sichern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde deshalb, Frau P. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und sie klaglos zu stellen.

Vorsorglich empfiehlt der Petitionsausschuss Frau P., einen Härtefallantrag bei der Härtefallkommission zu stellen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn Frau P. spätestens im Rahmen dieses Verfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte.

15-P-2011-03972-00

Remscheid
Strafvollzug

Nach Prüfung des Anliegens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-03974-00

Minden
Bauleitplanung
Straßenverkehr

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der

Flächennutzungsplan (FNP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne bedürfen keiner Genehmigung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB widersprechen.

Der Bebauungsplan Nr. 888 a "Riehekamp Nord" im Stadtbezirk Dankersen schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Teils der im inneren Bereich liegenden Flächen des Areals "Riehekamp". Die Stadt Minden verfolgte mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans das Ziel, das geringe Bauflächenangebot im Ortsteil Dankersen zu erweitern und darüber hinaus mit der Erschließung solcher Restflächen einen Beitrag zur städtebaulichen Nachverdichtung zu leisten.

Die Planungsabsicht der Stadt Minden, das neu zu entwickelnde Plangebiet für den Autoverkehr zentral über die Dankenser Straße zu erschließen und den Stichweg von der Straße „Auf der Kamp“ lediglich für den Fußgänger- und Radverkehr zu öffnen, ist nachvollziehbar.

Die Stadt Minden ist der Petentin insofern entgegengekommen, als sie eine weitere Erschließung des Grundstücks der Petentin bis zum Endausbau der Planstraße über den Stichweg ermöglicht.

Die Entscheidungen der Stadt und des Kreises Minden-Lübbecke sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03983-00

Viersen

Rentenversicherung

Herr F. bittet um Überprüfung seiner Rentenangelegenheit. Er befürchtet, dass die Altersrente zu seinen Ungunsten falsch berechnet worden ist, weil die Deutsche Rentenversicherung Rheinland von einem Anlernberuf ausgegangen sei.

In einem Erörterungstermin wurde klargestellt, dass die Einstufung für die

Berechnung der Altersrentenhöhe nicht relevant ist.

Die seinerzeitige Überprüfung, wie die Tätigkeit von Herrn F. versicherungsrechtlich qualitativ einzustufen ist, erfolgte im Rahmen des Antrags einer Berufsunfähigkeitsrente.

Nachdem jedoch der medizinische Sachverhalt weiter aufgeklärt und festgestellt worden war, dass Herr F. aufgrund der Leistungseinschränkung nicht mehr in der Lage ist, einer geregelten Arbeit nachzugehen, konnte ihm eine Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit bewilligt werden. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Erwerbsunfähigkeitsrente vorliegen, ist die Einstufung der Tätigkeit nicht relevant, ebenso wenig für die Höhe der Rente.

Die Befürchtung von Herrn F. ist somit nicht gerechtfertigt.

Angesichts der geringen Höhe der bewilligten Rente kann der Petitionsausschuss das Anliegen weiterer finanzieller Unterstützung nachvollziehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn F. daher, einen erneuten Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII beim Sozialamt zu stellen, sofern die Kosten für die Unterkunft und Heizung steigen sollten.

15-P-2011-03984-01

Weeze

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt unterrichtet.

Da auch die nochmalige Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis führt, muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.12.2011.

15-P-2011-04025-00

Alfter
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04042-00

Bückeberg
Psychiatrische Krankenhäuser
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe nicht zu beanstanden sind.

Aktuell besteht keine Möglichkeit, auf eine vergleichbare Fondslösung wie bei Heimkindern hinzuwirken. Es bleibt der Fortgang der Bemühungen auf Bundesebene abzuwarten, für andere Opfergruppen (außerhalb von Heimkindern) Regelungen in Abstimmung mit den Ländern zu finden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.11.2011.

15-P-2011-04043-00

Meckenheim
Hilfe für behinderte Menschen

Herr A. fordert vom Rhein-Sieg-Kreis die Umsetzung eines Regelungsvorschlags vom 15.07.2008.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Kreis mit Bescheid vom 16.11.2009 festgestellt hat, dass bei Herrn A. der Grad der Behinderung 100 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „aG“, „B“ und „RF“ ab 23.09.2009 vorliegen.

Soweit Herr A. eine frühere Feststellung des Merkzeichens „B“ fordert, hat der

Kreis am 15.07.2009 einen Regelungsvorschlag unterbreitet, den Herr A. gegenüber dem Sozialgericht Köln schriftlich abgelehnt hat.

Der Kreis lehnt eine Wiederholung des Regelungsvorschlags aufgrund der weiteren Klärung des medizinischen Sachverhalts ab.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss nicht in das laufende Gerichtsverfahren eingreifen. Daher bleibt dessen Ausgang abzuwarten.

15-P-2011-04055-00

Bielefeld
Krankenhäuser
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat bezüglich der Krankenhausbehandlung keine Vorkommnisse feststellen können, die durch die Krankenhausaufsicht zu beanstanden wären. Der Ausschuss empfiehlt eine Klärung der erhobenen Behandlungs- und Medikationsfehlervorwürfe durch die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der zuständigen Ärztekammer. Dies ist bis zu fünf Jahre nach einer Behandlung noch möglich. Der Ausschuss hat ferner von dem Inhalt und Stand beziehungsweise Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren 16 Js 15/09, 16 Js 352/10, 16 UJs 133/10, 16 UJs-134/10, 16 UJs 135/10, 16 UJs 136/10, 16 UJs 137/10, 16 UJs 138/10, 16 Js 363/10 (vormals 16 UJs 139/10) und 16 UJs 140/10 StA Bielefeld Kenntnis genommen.

Soweit sich die Petition gegen die Einstellung der Verfahren 16 UJs 133/10, 16 UJs 134/10, 16 UJs 135/10, 16 UJs 137/10 und 16 UJs 363/10 der Staatsanwaltschaft Bielefeld richtet, wird diese die ergangenen Entschlüsse nochmals überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung werden die Petentinnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten.

Aus Anlass der von den Petentinnen erhobenen weiteren Vorwürfe sind bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld die Verfahren 16 UJs 151/11, 16 UJs 152/11, 16 UJs 153/11 und 16 UJs 154/11 Staatsanwaltschaft Bielefeld wegen fahrlässiger Tötung beziehungsweise fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet worden. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, wird den Petentinnen über den Ausgang der Verfahren ein Bescheid erteilt werden.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.11.2011.

15-P-2011-04075-00

Remscheid
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss kann Verzögerungen bei der Bearbeitung der Lockerungseignung des Herrn S. nicht feststellen.

15-P-2011-04133-00

Steyerberg
Frauen

In einem Sachverständigengespräch des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation des Landtags am 13.05.2011 haben Expertinnen und Experten die Notwendigkeit einer umfassenden Gesamtstrategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen betont, wobei auch die Belange von Jungen und Mädchen als Mitbetroffene von Gewalt gegen Frauen berücksichtigt werden sollten.

Der Landtag hat daher die Landesregierung in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN aufgefordert, eine umfassende Gesamtstrategie unter dem Titel „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ zu

entwickeln. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Landesaktionsplans soll dabei eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen sein.

15-P-2011-04134-00

Kerpen
Erschließung

Der tatsächliche entstandene Aufwand ist erst seit diesem Sommer (Abschluss eines Rechtsstreits) feststellbar. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen die endgültige Erschließungsbeitragsforderung und damit auch der voraussichtlich dem Petenten zustehende Erstattungsanspruch der Höhe nach noch nicht abschließend fest. Die endgültige Abrechnung kann frühestens im Jahr 2012 erfolgen.

Eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs ist vertraglich nicht vorgesehen und ergibt sich auch nicht aus dem Erschließungsbeitragsrecht. Mangels vertraglicher Regelung hat im Grundsatz der Petent die Risiken zu tragen, die sich aus einer Verzögerung der Abrechnung ergeben.

Die Stadt könnte eine vertragliche Nebenpflicht verletzen, wenn sie den Zeitpunkt der Anrechnung des Vorauszahlungsbetrages willkürlich und unangemessen verzögern würde.

15-P-2011-04140-00

Altenbeken
Grundsicherung
Sozialhilfe

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Nach § 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ist Sozialhilfe nur nachrangig zu gewähren. Daraus folgt, dass Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen und zur

Kostendeckung einzusetzen sind. Härtegründe werden von der Vorschrift nicht erfasst und können daher auch keine Berücksichtigung finden.

Er ist der mehrfachen Aufforderung des LWL, einen Rentenantrag zu stellen, bisher nicht nachgekommen. Als Betreuer seiner Tochter ist er jedoch im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, an der Herstellung der Nachrangigkeit der Sozialhilfe mitzuwirken. Soweit Herr M. durch schuldhaftes Verhalten das Erbringen von Leistungen durch den LWL erzwingt, indem ein Teil der Leistungsansprüche gegen den Rentenversicherungsträger aufgrund seiner fehlenden Mitwirkung nicht geltend gemacht werden kann, steht dem LWL die Möglichkeit offen, einen Kostenersatz nach § 103 SGB XII zu prüfen. Über die Folgen sowie die Höhe des Kostenersatzes wurde Herr M. vom LWL mit Schreiben vom 22.08.2011 informiert.

Eine tatsächliche Ablehnung der Hilfestellung, wie sie Herrn M. vom LWL mit Schreiben vom 14.07.2011 angedroht wurde, ist allerdings rechtlich nicht möglich. Der LWL hat diese Aussage inzwischen in seinem Schreiben an Herrn M. vom 22.08.2011 entsprechend korrigiert.

Aufgrund einer nicht zu beanstandenden Nachzahlung von Rentenbeiträgen durch den LWL erfüllt die Tochter von Herrn M. seit dem 01.09.2011 die Voraussetzungen zum Bezug von Erwerbsminderungsrente. Von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist zwischenzeitlich auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Aktenlage festgesetzt worden. Die Rente wird bereits seit dem 01.09.2011 an den LWL gezahlt.

Abschließend kann der Petitionsausschuss Herrn M. nur empfehlen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht als gesetzlicher Betreuer unabhängig von eigenen wirtschaftlichen Interessen den erbetenen formellen Rentenantrag zu stellen, um noch offene Fragen zur Anrechnung von Leistungen auf die Rente und gegebenenfalls die Hinzuverdienstgrenzen

überschreitendes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abzuklären.

15-P-2011-04199-00

Essen
Schulen

Die Umsetzung des offenen Ganztags erfolgt in Essen auf Basis eines sehr durchdachten und förderlich sehr sinnvollen Konzepts, das aufgrund von örtlichen Umfragen entwickelt wurde und die besonderen Belange jeder einzelnen Schule berücksichtigt. Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petentin.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.10.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-04207-00

Wetter
Kindergartenwesen

Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Urteil vom 15.06.2011 - 9 K 384/10 - entschieden, dass das Diakoniewerk Betreutes Leben Grundschüttel e.V. als Träger der Kindertageseinrichtung Kinderarche keinen Anspruch auf Refinanzierung der Kosten der Freistellungsphase des Sabbatjahres in der Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 nach den Regelungen des GTK hat. Daher ist eine Finanzierung der im Sabbatjahr angefallenen Personalkosten nur über Zuschüsse möglich, die im Rahmen der gesetzlichen Finanzierung nach dem KiBiz gewährt werden.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass nach dem GTK nur solche Aufwendungen des Trägers einer Kindertageseinrichtung refinanzierbar waren, die tatsächlich während der Geltung des GTK angefallen sind. Dies sei jedoch bei den Personalkosten während

der Freistellung im Kindergartenjahr 2008/2009, in der das GTK nicht mehr gegolten hat, nicht der Fall gewesen. Darüber hinaus hat das Gericht erhebliche Zweifel geäußert, dass der Einrichtungsträger auf eine Weiterführung der bisherigen Förderung vertrauen durfte.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-04315-00

Meerbusch

Baugenehmigungen

Es ist grundsätzlich Sache des Bauherrn, den Umfang eines Vorhabens im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs mit dem Bauantrag festzulegen. Der Antragsteller bestimmt selbst, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll. Es obliegt ihm, einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen, sowie hierzu klar und eindeutig alle für die Genehmigung notwendigen Angaben zu machen, von denen die Bauaufsichtsbehörde auszugehen hat.

Inwieweit die vom Ehemann der Petentin angekündigten Entwurfsunterlagen zu dem Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis prüf- und genehmigungsfähig sind, bleibt insoweit abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04317-00

Herne

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Krankenversicherung

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters Herne entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die Beiträge zur privaten Krankenversicherung im notwendigen Umfang vollständig vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu übernehmen. Eine Übernahme der Beiträge kann allerdings erst ab Versicherungsbeginn erfolgen. Nach Auskunft der privaten Krankenversicherung an das Jobcenter ist eine rückwirkende Versicherung von Frau M. nicht möglich.

Darüber hinaus geht der Petitionsausschuss davon aus, dass Frau M. die für ihre Mutter eingelegte Petition auch als erledigt betrachtet, da die für eine weitere Überprüfung der Angelegenheit fernmündlich angeforderten Unterlagen dem Petitionsausschuss nicht übersandt wurden.

15-P-2011-04329-00

Oberhausen

Besoldung der Beamten

Die Zurückweisung des von Herrn D. eingelegten Widerspruchs durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung vom 15.07.2011 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.11.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-04336-00

Düren
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wird dem Widerspruch abhelfen und die von Herrn K. begehrte Umschulung zur Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung bewilligen.

15-P-2011-04337-00

Hille
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die AOK NORDWEST dem Anliegen von Frau A., soweit es den finanziellen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen und die nun unabhängig vom Pflegegeld gewährten wöchentlichen Duschen betrifft, entsprochen hat.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) hat die Pflegekasse jedoch darauf hingewiesen, dass durch eine umfassendere Prüfung durch die AOK NORDWEST das anschließende Widerspruchsverfahren vermeidbar gewesen wäre. Außerdem ist es aus der Sicht der Aufsichtsbehörde zwischen der Antragstellung und Bescheiderteilung zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen gekommen. Das Verwaltungshandeln der AOK ist insoweit aufsichtsrechtlich beanstandet worden.

Bezüglich der Kosten für Windeln und Vorlagen für ihren Schwiegervater wird Frau A. empfohlen, Kontakt zur behandelnden Ärztin bzw. zum behandelnden Arzt ihres Schwiegervaters aufzunehmen, um zu klären, inwieweit die Voraussetzungen für eine Versorgung mit Inkontinenzartikeln zu Lasten der AOK bestehen. Andernfalls gewährt die Pflegekasse der AOK einen Zuschuss in Höhe von 31,00 EURO für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung.

Feuchtpflegetücher und Einmalwaschlappen sind als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen und infolgedessen keine Leistung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

15-P-2011-04339-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die Briefzensur bei Herrn B. in den Justizvollzugsanstalten Hagen und Bochum zu beanstanden.

15-P-2011-04368-00

Münster
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von Kann-Kindern besteht.

Darüber hinaus hat die Stadt Münster die Elternbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich festgesetzt und erhoben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat das Land hierauf keine Einflussmöglichkeit.

Die Eheleute N. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 07.11.2011.

15-P-2011-04378-00

Bielefeld
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Petent war in dem von ihm genannten Zeitraum weder Adressat einer Observations- noch Kommunikationsüberwachungsmaßnahme der Polizei.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04385-00

Münster
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss und die beteiligten Stellen bedauern die ungerechtfertigte Elternerinnerung. Die Verantwortlichen bemühen sich fortlaufend um eine Optimierung des Meldeverfahrens, gerade auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Meldebehörden und dem LIGA.NRW.

Durch die Petition der Eheleute R. ist der für diese Erinnerung ursächliche Softwarefehler erstmalig bekannt geworden und kann nun entsprechend korrigiert werden. Für die Zukunft wird auf diese Weise eine Wiederholung in ähnlich gelagerten Fällen vermieden.

Die Eheleute R. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.11.2011.

15-P-2011-04386-00

Bönen
Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die Gemeinde Bönen nicht festgestellt werden konnte.

Mit dem Abschluss eines Erschließungsvertrags hat die Gemeinde seinerzeit die Erschließung - Durchführung und Kostentragung – durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Da der Erschließungsunternehmer vertraglich die Kosten der Erschließung übernommen hat, kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs für die betreffenden Anlagen erheben.

Der Umfang der Erschließungsanlage - mit Stichweg - ergibt sich aus dem zum Erschließungsvertrag gehörenden Lageplan und den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplans. Durch die Erschließungsanlage werden auch Grundstücke außerhalb des Erschließungsvertragsgebiets erschlossen. Diese wurden durch die Straße baureif und haben dadurch unstrittig eine Wertsteigerung erfahren.

Die Grundstückseigentümer des Erschließungsvertragsgebiets haben sich gegenüber dem Erschließungsunternehmer privatrechtlich verpflichtet, anteilig die Erschließungskosten zu tragen. Mit den Fremdanliegern hat der Erschließungsunternehmer seinerzeit keine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Soweit die Eheleute H. unter Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auch ein „BV Meereweg1“ anführt, hat die Gemeinde dargelegt, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelte, die von der Gemeinde durchgeführt und beitragsrechtlich durch Ablösevereinbarungen abgerechnet wurde.

Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt somit nicht vor.

15-P-2011-04388-00

Solingen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Seit Mai 2010 kommt es wegen nächtlichen Lieferverkehrs und der damit verbundenen Lärmbelästigungen immer wieder zu Beschwerden der Anwohner. Entgegen der Annahme von Herrn P. geht die Stadt Solingen seitdem nachdrücklich gegen den Missstand des nächtlichen Lieferverkehrs vor. So hat die Stadt Zwangsgelder angedroht und zum Teil auch eingetrieben. Die Androhung und Eintreibung von Ordnungsgeldern mit kontinuierlich steigenden Beträgen ist üblicherweise ein wirkungsvolles Mittel, die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid durchzusetzen. Die Firma hat gegen die Ordnungsverfügungen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Derzeit bleibt der Ausgang von zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzuwarten, auf die der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann.

Im Petitionsverfahren ist bei der Stadt angeregt worden, ein Ein- und Durchfahrtsverbot für LKWs auf den Zubringerstraßen zum Schlachthofgelände in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu überdenken.

Richtigerweise hat die Stadt Herrn P. angeraten, bei nächtlichen Störungen die Polizei zu verständigen, da nur auf diese Weise der nicht genehmigungskonforme Betrieb der Anlagen gerichtsfest dokumentiert werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

15-P-2011-04402-00

Willich

Strafvollzug

Es ist zwar jedermann unbenommen, sich mit einer Petition an die Volksvertretung zu wenden, hinsichtlich der defekten Rufanlage wäre es aber zielführender gewesen, Herr Z. hätte sich sofort an den zuständigen Bereichsleiter gewandt.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss den Petenten darauf hin, dass es nur dann einen Abteilungssprecher geben kann, wenn ein Gefangener an einer solchen Aufgabe interessiert ist und sich zur Wahl stellt.

Die Beschwerden von Herrn Z. sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.

15-P-2011-04404-00

Emsdetten

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Gemeinde Holzwickede nicht zu beanstanden ist.

Gegen die Erhebung des Verwarnungsgeldes legte der Petent Einspruch ein. Nach Prüfung der Angelegenheit wurde die Verwarnung am 01.09.2011 gegenüber dem Petenten zurückgenommen.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04412-00

Gladbeck

Geld- und Kreditwesen

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche

Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

Das Verhalten der Sparkasse Gladbeck ist aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04434-00

Euskirchen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt des Kreises Euskirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt vermittelte Herrn K. erfolgreich über eine Eingliederungsmaßnahme in die Nordeifelwerkstätten. Über die zwischenzeitlich abgebrochene Ausbildung zum Rettungsassistenten wurde das Jugendamt erst nach Beginn informiert, so dass eine Beratung über mögliche Leistungen oder Kostenheranziehungen im Vorfeld nicht erfolgen konnte. Das Jugendamt hat zu keiner Zeit eine Zusage erteilt, die Schulkosten für die Ausbildung zu übernehmen, gleichwohl sowohl ihn als auch seine gesetzliche Betreuerin auf verschiedene Möglichkeiten wie BAföG oder Mietzuschuss hingewiesen.

Auch wenn Herr K. beabsichtigte, die BaföG-Leistungen für den Erwerb des erforderlichen Führerscheins der Klasse C 1 zu verwenden, sind BAföG-Leistungen grundsätzlich Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts. Da

Herr K. bereits Leistungen nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Form von betreutem Wohnen und somit auch für den laufenden Lebensunterhalt erhielt, waren die BAföG-Leistungen als Kostenbeitrag einzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts davon Kenntnis genommen, dass Herr K. in der Vergangenheit bereits mehrfach Entscheidungen getroffen und diese umgesetzt hat, ohne sich der Tragweite und Ausmaße bewusst zu sein. Gerade vor diesem Hintergrund wurde die gesetzliche Betreuung eingerichtet.

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich die von Herrn K. gezeigte Eigeninitiative. Für die Zukunft möchte er ihm allerdings empfehlen, vor Beginn einer Maßnahme zunächst eine Absprache mit dem Jugendamt bzw. seiner gesetzlichen Betreuung zu treffen, um mögliche negative Auswirkungen aufzuzeigen und entsprechend abzuwägen.

15-P-2011-04438-00

Bochum
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn H., die Rundfunkgebühr nur noch von Nutzern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erheben, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Herr H. je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.11.2011 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 26.09.2011.

15-P-2011-04439-00

Wickede
Energienutzung

Bei dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) handelt es sich

um ein Bundesgesetz. Soweit sich Herr B. gegen die Regelungen dieses Gesetzes wendet, wird eine Kopie der Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Herr B. erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.11.2011. Danach besteht nach den Bestimmungen des EEG für die Photovoltaikanlage kein Vergütungsanspruch, da vor dem 25.03.2010 kein beschlossener Bebauungsplan der Gemeinde Wickede vorgelegen hat. Ob er durch das Schreiben der Stadtwerke Fröndenberg vom 23.09.2010 einen Vertrauensschutz auf Zahlung der Vergütung erlangt hat, kann nur zivilrechtlich geklärt werden. In privatrechtliche Angelegenheiten kann der Petitionsausschuss aber nicht eingreifen.

15-P-2011-04443-00

Köln

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Anerkennung des Petenten als deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist nicht möglich. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu beantragen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Abdruck der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.11.2011.

15-P-2011-04453-00

Heilbronn

Rundfunk und Fernsehen

Frau S. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag wird derzeit im Landtag beraten. Die Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.11.2011.

15-P-2011-04459-00

Bielefeld

Kraftfahrzeugsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.11.2011.

15-P-2011-04465-00

Büren

Ausländerrecht

Die bereits erfolgte Rückführung des Herrn T. ist nicht zu beanstanden. Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren war der unter Aliaspersonalien eingereiste Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungshindernisse waren nicht festgestellt worden. In der Folgezeit musste er im Bundesgebiet geduldet werden, da er unter dem angegebenen Namen nicht identifiziert und ein Passersatzpapier nicht beschafft werden konnte.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis konnte nicht erteilt

werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a des Aufenthaltsgesetzes lehnte die Ausländerbehörde des Kreises Unna mit Ordnungsverfügung vom 03.06.2008 zu Recht ab. Herr T. hat seinen Aufenthalt vorsätzlich durch die Angabe falscher Personalien verlängert. Rechtsmittel blieben erfolglos. Die Maßnahmen der Ausländerbehörde wurden verwaltungsgerichtlich bestätigt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04470-00

Herzogenrath
Schulen

Zur Erlangung der Fachhochschulreife sind die Leistungen für das 2. Quartal des 4. Semesters zu erbringen. Das erfolgt in den schriftlich gewählten Fächern (Leistungskurse Deutsch und Geschichte, Grundkurse Latein und Mathematik) durch Klausuren und in den mündlichen Fächern (Grundkurse Erdkunde und Physik) durch das Ablegen einer Feststellungsprüfung. Der Terminplan ist mit der Schulleitung abzustimmen. Der Petentin steht es frei, zur Vorbereitung auf diese Leistungsüberprüfungen am Unterricht des 4. Semesters teilzunehmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom November 2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-04479-00

Oberhausen
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn N., die GEZ abzuschaffen und die Rundfunkgebühr zukünftig von den Finanzämtern einziehen

zu lassen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die Finanzierung der Rundfunkanstalten aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt.

Zu seinem weiteren Vorbringen in Bezug auf die Einführung des geplanten Rundfunkbeitrags und der damit zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Problematik erhält Herr N. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.11.2011.

15-P-2011-04482-00

Dülmen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.11.2011 sowie der dazugehörigen Berichte.

15-P-2011-04486-00

Hückeswagen
Straßenverkehr

Im Jahr 2010 wurde auf der K 1 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von nur 6.224 Kfz/24 h gezählt. Die Unfallsituation in den letzten vier Jahren

und neun Monate ist unauffällig. Dies trifft auch auf Unfälle mit Fußgängern an der Einmündung der K 1 in die B 237 zu. Eine Reduzierung der gesetzlichen Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist aufgrund der Verkehrs- und Unfallsituation nicht erforderlich. Die Polizei will gleichwohl die Berechtigung zum Befahren der K 1 durch Lkw über 3,5 t sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zukünftig vermehrt überwachen.

Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind ebenso nicht erforderlich. Außerdem würden sie zu erhöhten Lärmbelastigungen der in unmittelbarer Nachbarschaft Wohnenden führen und sind daher zur Geschwindigkeitsdämpfung auf dieser vorwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straße nicht geeignet.

Die vom Petenten genannten Vergleichsstrecken liegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft bzw. sind Unfallhäufungsstrecken und mit dem angesprochenen innerorts liegenden Straßenabschnitt nicht vergleichbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen, Bauen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04487-00

Bonn

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Bonn hat mit Schreiben vom 19.05.1972 beantragt, durch Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 53 des Städtebauförderungsgesetzes das Entwicklungsgebiet "Hardtberg" als städtebaulichen Entwicklungsbereich festzulegen. Die Verordnung über die Festlegung vom 05.12.1972 trat mit Veröffentlichung am 15.12.1972 in Kraft.

Die Abgrenzung des Entwicklungsbereichs erfolgte auf der Grundlage der damaligen Rechtsvorschriften der §§ 53, 54 und 62 des Städtebauförderungsgesetzes und

aufgrund der Notwendigkeiten von Planungen neuer Baugebiete. Es sind nur solche im Zusammenhang bebaute Gebiete einbezogen worden, die wegen des Verkehrs und zur sonstigen Verbesserung der Infrastruktur angepasst werden mussten.

Die damalige Gebietsabgrenzung im Duisdorfer Oberdorf wurde somit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen und war zur Umsetzung der Entwicklungsziele erforderlich.

Da die Rechtsverordnung mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft getreten ist, sind sämtliche noch im Entwicklungsgebiet Bonn-Hardtberg gelegenen Grundstücke aus der Entwicklungsmaßnahme entlassen worden. Zu diesen Grundstücken zählt auch das von Herrn S. bezeichnete Grundstück, so dass der Petition entsprochen ist. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes hat sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04488-00

Gelsenkirchen

Straßenverkehr

Tempo 30-Streckenverbote können zeitlich eingegrenzt werden. So ist im Bereich von manchen Schulen in den Abendstunden nicht mit Kindern zu rechnen. Jedoch ist der Fortbestand der Streckenverbote während der Schulferien erforderlich, da die Schulhöfe häufig mit Spielgeräten ausgestattet sind und während der Schulferien als Kinderspielplätze freigegeben sind.

Auch bei Schulen, die während der Ferien verschlossen sind, ist ein mehrfacher Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit innerhalb eines Jahres nicht sinnvoll, da dies der Sicherheit abträglich wäre.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04491-00

Marl

Arbeitsförderung

Die Rückforderung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) durch die Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Frau K. ist gesetzlich verpflichtet, die überzahlten Leistungen zu erstatten.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung der Höhe der Rückforderung konnte der Petitionsausschuss im Rahmen der Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts nicht feststellen. Auf die zutreffende Begründung des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2011 wird verwiesen.

Der Hinweis des Jobcenters, dass kein Bedarf für die Übernahme eines Kautionsdarlehens bestehe, da ein Kautionsrückzahlungsanspruch gegenüber dem ehemaligen Vermieter gegeben sei, entsprach dagegen nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Zwischenzeitlich wurde Frau K. allerdings das beantragte Kautionsdarlehen gewährt, so dass die Petition diesbezüglich von ihr zurückgenommen wurde.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat zugesagt, die Geschäftsführung des Jobcenters Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen über die rechtliche Bewertung zu unterrichten und um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der künftigen Verwaltungspraxis zu bitten.

15-P-2011-04497-00

Berlin

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Voraussetzungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner nicht vorliegen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird eine starre Rahmenfrist gebildet. Zeiten einer weiteren Versicherung außerhalb dieser Rahmenfrist bleiben unberücksichtigt. Zudem ist die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden, aus dem der von Herrn N. selbst zu tragende Beitrag erhoben wird. Die AOK Rheinland/Hamburg hat die einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

15-P-2011-04498-00

Willich

Strafvollzug

Durch die Beurlaubung von Frau A. ist ihrem Anliegen inzwischen entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau A., sich im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses um eine Arbeitsstelle in einem Pflegedienst in Mönchengladbach zu bemühen.

Sollte Frau A. ihre frühere Tätigkeit im Call-Center wieder aufnehmen wollen, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, der Justizvollzugsanstalt Willich II eine genaue Tätigkeitsbeschreibung durch ihren potentiellen Arbeitgeber vorzulegen.

15-P-2011-04499-00

Willich

Strafvollzug

Frau B. hat eine Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Dies wird sich positiv auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die vorzeitige Entlassung aus der Haft auswirken.

Im Übrigen hat Frau B. alle Auflagen, die ihr im Vollstreckungsplan gemacht wurden, erfüllt.

15-P-2011-04500-00

Heiligenhaus

RechtspflegeZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren 71 Js 514/09 ohne weiter gehende Nachforschungen zum Stand des Erbschaftsverfahrens eingestellt hat und die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04504-00

Düsseldorf

Bauordnung

Nach den Feststellungen sowohl des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen als auch des Oberverwaltungsgerichts ist die von dem Petenten errichtete Stellplatzanlage formell und materiell illegal. Der Erlass der Ordnungsverfügung zur Beseitigung der Stellplatzanlage durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen begegnet keinen Bedenken. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des

anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-04508-00

Bedburg

Kindergartenwesen

Die Aussage des Jugendamts der Stadt Bergheim entspricht den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus stellt die im Rahmen des KiBiz vorgesehene Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder gegenüber der Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtig eingeschulte Kinder keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern schulpflichtig eingeschulter Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch. Außerdem ist die Verweildauer und damit die Gesamtzeit der Elternbeitragspflicht von vorzeitig eingeschulter Kindern zwischen ihrem dritten Geburtstag und der Einschulung in der Regel kürzer als bei Kindern, die erst schulpflichtig eingeschult werden.

Zur weiteren Begründung erhält Frau A. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 07.11.2011.

15-P-2011-04509-00

Aachen

Staatsangehörigkeitsrecht

Gegenstand der Eingabe an den (damaligen) Integrationsbeauftragten NRW vom 14.05.2008 sowie der jetzigen Petition ist die Bitte des Bevollmächtigten, die von der Evangelischen Akademie Darmstadt für Herrn K. ausgestellte Bescheinigung über die abgelegte Deutschprüfung auf dem Niveau B 2 als Nachweis der Deutschkenntnisse anzuerkennen. Dieser Bitte kann nach wie vor nicht nachgekommen werden. Bezüglich der Sach- und Rechtslage wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Antwortschreiben der Landesregierung an den Bevollmächtigten vom 26.08.2008 verwiesen. Die Entscheidung der Stadt Aachen entspricht weiterhin der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn K., sich entweder einer erneuten Überprüfung der Sprachkenntnisse bei der Einbürgerungsbehörde zu unterziehen oder bei einem anerkannten und im Hinblick auf die Erteilung des Zertifikats „Deutsch“ lizenzierten Sprachkursträger die Prüfung abzulegen.

Herr K. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.11.2011.

15-P-2011-04512-00

Düsseldorf

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn F. erhobenen Vorwürfe überprüft und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass zur Durchsetzung der dienstlichen Weisung sein E-Mail-Anschluss vorübergehend gesperrt worden ist. Nach Aufhebung der Sperre wurde die Größe seines Postfachs auf 10 Megabyte

beschränkt. Diese Maßnahme war erforderlich, da er entgegen einer weiteren Weisung seinen dienstlichen E-Mail-Anschluss für politische Aktivitäten im privaten Bereich genutzt hatte.

Seine Bewerbung als stellvertretender Sportbeauftragter wurde wie alle übrigen Bewerbungen behandelt. Vorstellungsrunden bzw. Auswahlgespräche, wie von ihm beschrieben, haben mit keinem Bewerber stattgefunden. Das interne Auswahlverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden und nicht zu beanstanden.

Die stellvertretende Personalleiterin war mit ihrem Ehemann gemeinsam im Landeskriminalamt tätig. Im Verfahren zur vorzeitigen Zuruhesetzung des schwerbehinderten Ehemannes hat die Behördenleitung durch organisatorische Maßnahmen geeignete Vorkehrungen getroffen, um eine Einflussnahme der stellvertretenden Personalleiterin auf das Verfahren von vornherein auszuschließen.

15-P-2011-04735-00

Köln

Sozialhilfe

Die vom Sozialamt der Stadt Köln getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Der Träger der Sozialhilfe hat die von Frau v. A. gegenüber Herrn P. erhobenen Anschuldigungen, soweit es ihm rechtlich möglich war, überprüft und die Petentin mit Schreiben vom 27.09.2011 und 02.11.2011 zutreffend über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Darüber hinaus können weder das Sozialamt der Stadt Köln noch der Petitionsausschuss in zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbstreitigkeiten) eingreifen. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden

dürfen, kann Frau v. A. nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-04780-00

Essen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss kennt die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Essen durch zahlreiche Anhörungstermine seit vielen Jahren. Zudem hat in den letzten Jahren eine umfangreiche bauliche Sanierung der Anstalt stattgefunden.

Die Vorwürfe der Petentin sind nicht begründet.

15-P-2011-04781-00

Werl

StrafvollzugRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das Absehen von der weiteren Vollstreckung vor Verbüßung der Hälfte der Strafe abgelehnt und der Generalstaatsanwalt in Hamm die dagegen erhobenen Einwendungen zurückgewiesen hat.

Außerdem hat er sich über die Gründe unterrichtet, aus denen das Justizministerium die belgischen Behörden nicht um die Übernahme der weiteren Vollstreckung ersucht hat.

Das Justizministerium wird die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 28.08.2011 gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 08.08.2008 (2 Zs 2364/11) und die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbehandlung seines Antrags auf Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in das Königreich Belgien nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04804-00

Neunkirchen

Kindergartenwesen

Nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes in der Fassung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes beitragsfrei.

Mit dieser Beitragsfreiheit verfolgt das Land das Ziel, Eltern von jungen Kindern finanziell zu entlasten. Es stellt für Ausgleichzahlungen an Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung und erwartet im Gegenzug, dass die gewährte Entlastung entweder durch das Beibehalten der Beitragsfreiheit von Geschwistern oder anderweitig im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen an die Familien weitergegeben wird.

Auf Grund der im Jahr 2006 vorgenommenen Kommunalisierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen hat das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings keine Möglichkeit, den Jugendämtern Weisungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung von Geschwistern zu erteilen.

15-P-2011-04847-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich der Justizvollzugsanstalt Willich II von Frau T. konkrete Beschwerdepunkte nicht mehr vorgetragen werden. Durch einen Betreuerwechsel hat sich ihre Situation verbessert.

Wann Frau T. Langzeitbesuch bekommen wird, entscheidet die Justizvollzugsanstalt.

Die Justizvollzugsanstalt Willich II ist die für Frau T. aufgrund der langen Haftdauer zuständige Anstalt. Die Verlegung von Frau T. in die Justizvollzugsanstalt Köln kann der Petitionsausschuss zurzeit nicht unterstützen.

15-P-2011-05195-00

Rösrath

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Herr W. erhält zur näheren Erläuterung eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 21.11.2011.

15-P-2011-05200-00

Kempen

Passwesen

In den 80er-Jahren reiste die Familie der Petentin aus dem Libanon kommend in das Bundesgebiet ein. Zunächst wurden die Familienmitglieder als staatenlose Kurden geführt, spätere Ermittlungen ergaben jedoch, dass die Familie tatsächlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Petentin selbst ist im Bundesgebiet geboren und bisher weder im Libanon noch in der Türkei als Staatsangehörige registriert. Die Mutter der Petentin lebte im Libanon bei einer Pflegefamilie, nachdem ihre Eltern und Geschwister aus dem Libanon in die Türkei zurückgekehrt sind. Der türkische Name der Familie ist "Öztep" und alle Familienmitglieder, bis auf die Mutter der Petentin, wurden nach der Rückkehr in der Türkei registriert. Die Großeltern der Petentin sind türkische Staatsangehörige, dementsprechend besteht für die Mutter der Petentin grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Registrierung bei den türkischen Behörden vornehmen zu lassen. Nach erfolgter Registrierung könnte sich die Petentin selbst ebenfalls registrieren lassen, einen türkischen Nationalpass

erhalten und damit dann ihrer Passpflicht nachkommen. Hierdurch würden die von ihr geschilderten Probleme entfallen.

Der Vater der beiden Kinder der Petentin ist libanesischer Staatsangehöriger und im Besitz eines libanesischen Passes. Die Kinder besitzen somit die vom Vater abgeleitete libanesische Staatsangehörigkeit und können somit libanesische Heimatpässe erhalten. Bislang scheiterte dies daran, dass für beide Kinder die Registrierungen bei den libanesischen Behörden nicht vorgenommen wurden, dies ist aber möglich und zumutbar.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass bereits bei den bisherigen Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nicht nur von den Regelerteilungsvoraussetzungen der gesicherten Identität und des Passbesitzes sondern auch von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Petentin bisher nicht alle ihr möglichen und zumutbaren Schritte zur Erlangung von Registrierungen und damit einhergehend von Reisepässen für sich und ihre Kinder unternommen hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Ausländerbehörde Viersen, der Petentin keinen Reiseausweis für Ausländer auszustellen, rechters.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05352-00

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr K. bei seinem Wunsch nach einer Drogentherapie von einem externen Berater betreut wird.

Die von ihm genannte Bedienstete der Justizvollzugsanstalt ist als Sozialarbeiterin und als Abteilungsleiterin in verschiedenen Abteilungen tätig. Der Vorwurf, sie arbeite in einer Doppelfunktion, ist mithin nicht begründet.

15-P-2011-05353-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-05357-00

Dortmund
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtig eingeschulte Kinder dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern schulpflichtig eingeschulter Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch. Außerdem ist die Verweildauer und damit die Gesamtzeit der Elternbeitragspflicht von vorzeitig eingeschulter Kindern zwischen ihrem dritten Geburtstag und der Einschulung in der Regel kürzer als bei Kindern, die erst schulpflichtig eingeschult werden.

Darüber hinaus hat die Stadt Dortmund die Elternbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich festgesetzt und erhoben. Das Land hat darauf aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 21.11.2011.

15-P-2011-05408-00

Oberhausen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Eine Überprüfung der vom Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Oberhausen sowie des Landgerichts Duisburgs sind dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Die Frage, ob die ergangene Entscheidung inhaltlich korrekt und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen ist, kann nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Sofern die jeweilige Prozessordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht oder der Rechtsmittelzug erschöpft ist, ist die Entscheidung hinzunehmen.

Zu der Beanstandung des Petenten, dass in dem Verfahren 11 XVII 22/09 ein neuer Beschluss zur Genehmigung der Unterbringung der Betreuten bei Einreichen seiner Petition nicht ergangen war, ist folgendes zu sagen: Eine zeitnahe Bescheidung der Anträge des Petenten aus Februar 2011 war nicht möglich, weil die geschlossene Unterbringung der Schwester des Petenten noch bis zum 11.08.2011 genehmigt war und das vor der Entscheidung über die Genehmigung der Verlängerung der geschlossenen Unterbringung erforderliche Sachverständigengutachten nicht mehrere Monate im Voraus eingeholt werden konnte. Es ist nämlich stets auf den gesundheitlichen Zustand der untergebrachten Person im Zeitpunkt der anstehenden Verlängerung abzustellen.

Es ist unterlassen worden, die Akten - die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Verlängerung angestanden hätte, bei der Beschwerdekammer des Landgerichts Duisburg befanden - vor dem 11.08.2011 anzufordern, um eine rechtzeitige Entscheidung über die Verlängerung der geschlossenen Unterbringung zu treffen.

Diesbezüglich sind Gespräche zwischen dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg und dem Direktor des Amtsgerichts Oberhausen geführt worden, so dass Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht erforderlich sind.

Nach Rückkehr der Akte aus der Beschwerdeinstanz sind die Anträge des Petenten auf Genehmigung der Verlängerung der Unterbringung unverzüglich bearbeitet worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05453-00

Bonn

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen. Die Entscheidungen und das Verhalten der Rheinischen Fachhochschule Köln (FHS) sind rechtlich und faktisch nicht zu beanstanden.

Die FHS hat im Rahmen der Umstellung auf die Bachelor und Masterstruktur sowie des Auslaufens der Diplomstudiengänge Vertrauensschutzregelungen zu Gunsten der Studierenden getroffen.

Sie hat Herrn H. nochmals persönlich auf die besondere Situation hingewiesen und ihm dargelegt, wie und bis zu welchem Zeitpunkt er sein Diplomstudium erfolgreich beenden könnte. Die Fachhochschule hat ihm zudem angeboten, sein Studium als Bachelorstudium fortzuführen und ihm damit eine - aus hochschulpolitischer Sicht - durchaus attraktive Alternative angeboten. Diese würde es Herrn H. ermöglichen, sein Studium ohne den zeitlichen Druck, der aus dem Auslaufen der Diplomstudiengänge resultiert, mit einem dem bisherigen Fachhochschuldiplom gleichwertigen akademischen Grad beenden zu können.

Eine Exmatrikulation von Herrn H. hat die FHS zu keinem Zeitpunkt vorgenommen.

15-P-2011-05454-00

Nettersheim

Schulen

Die vom Petenten beanstandete Situation ist aus schulrechtlicher und pädagogischer Sicht unbegründet.

Die rechtlichen Regelungen in der Prüfungsordnung (Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe) berücksichtigen auch für das Fach Sport die KMK-Vereinbarungen zur allgemeinen Hochschulreife in allen Ländern. Die Schullaufbahn kann individuell so gestaltet werden, dass die Einbringung eines oder mehrerer Sportkurse in die Gesamtqualifikation entfällt.

Die durchgängige Belegungsverpflichtung ergibt sich zudem aus dem unverzichtbaren, weil nicht durch andere Fächer zu ersetzenden Beitrag des Faches Sport zum Bildungsauftrag der gymnasialen Oberstufe.

In den Fächern unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse. Sie fördern dabei alle Schülerinnen und Schüler umfassend (§ 57 Absatz 2 des Schulgesetzes).

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.10.2011.

15-P-2011-05456-00

Essen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Aufsicht über die Betreuerin obliegt dem Betreuungsgericht. Der Petent hatte sich mit gleichlautendem Schreiben auch an dieses gewandt. Das Betreuungsgericht ist seiner Aufsichtspflicht unverzüglich dadurch nachgekommen, dass es eine Stellungnahme der damaligen Betreuerin eingeholt und eine Überprüfung der Tätigkeit der Betreuerin auf Versäumnisse vorgenommen hat.

Eine Überprüfung und Bewertung der von dem Betreuungsrichter im Rahmen der Aufsicht veranlassten Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Durch Beschluss vom 28.10.2011 hat das Betreuungsgericht dem Wunsch des Petenten um Abhilfe durch die Entlassung seiner bisherigen Betreuerin und Bestellung der von ihm vorgeschlagenen Betreuerin entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05563-00

Westerstede
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zu empfehlen. Weiter wird darauf verwiesen, dass aufgrund des Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Kontrolle des Petitionsausschusses des Landtags nicht unterliegt. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist somit durch den Petitionsausschuss auf Grund der Verfassungslage nicht möglich.

Herr B. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 24.11.2011.

15-P-2011-05704-00

Bochum
Strafvollzug

Die Anliegen der Petition war gleichzeitig Inhalt einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese ist mit Schreiben vom 11.10.2011 in geeigneter und zutreffender Weise beschieden worden.

15-P-2011-05807-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Herr B. ist in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verlegt worden. Der dort nun für ihn zuständige Anstaltsarzt ist sehr bemüht, die gesundheitlichen Probleme des Petenten zu behandeln. Ihm wird empfohlen, die vom Anstaltsarzt vorgeschlagene Blutuntersuchung vornehmen zu lassen.

15-P-2011-05810-00

Hamminkeln
Wohnungsbindung

Dem Anliegen von Herrn F. kann wegen entgegenstehenden derzeitigen Landesrechts nicht entsprochen werden. Allerdings wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum eingebracht, der aber noch nicht abschließend beraten wurde. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Soweit die Petition zivilrechtliche Sachverhalte betrifft, kann der Petitionsausschuss nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

15-P-2011-05881-00

Dinslaken
Besoldung der Beamten

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.12.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-05905-00

Münster

Besoldung der Beamten

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.12.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-05981-00

Köln

Beamtenrecht

Die von Herrn B. gerügte Vorgehensweise wird von der Rechtsprechung grundsätzlich als ermessens- und rechtsfehlerfrei bewertet.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber die besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes bereits damit gewürdigt, dass er in § 115 Absatz 1 Landesbeamtengesetz eine gegenüber anderen Bereichen der Landesverwaltung besondere frühere Lebensaltersgrenze, die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres, festgesetzt hat. Nach Absatz 2 verringert sich diese zusätzlich um ein Jahr für fünfundzwanzig Dienstjahre, die im Wechselschichtdienst abgeleistet wurden.

Eine Notwendigkeit, wie von Herrn B. vorgeschlagen zu verfahren, wird daher nicht gesehen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.11.2011.

15-P-2011-05988-00

Bad Oeynhausen

Eisenbahnwesen

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Deutschen Bahn AG (DB AG). Dementsprechend kann das Land der DB AG gegenüber schon aus formalen Gründen keine Vorgaben machen.

Das im vorliegenden Fall einschlägige Lärmsanierungsprogramm des Bundes wurde allein zwischen der Bundesregierung und der DB AG vereinbart und wird ohne Mitwirkung des Landes abgearbeitet.

Die Petition wurde ebenfalls beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht und wird daher nicht weitergeleitet.

15-P-2011-05997-00

Bochum

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.11.2011.

15-P-2011-06096-00

Minden

Versorgung der Beamten

Herr M. beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen. Sein Anliegen war bereits Gegenstand einer Petition in der 14. Wahlperiode. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.09.2007 zur Petition Nr. 14-P-2007-07267-00 wird insoweit Bezug genommen.

In seiner erneuten Petition greift Herr M. seine Beschwerde auf und fügt den Auszug einer gerichtlichen Entscheidung bei.

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition zum Anlass genommen, sich bei der Landesregierung (Finanzministerium) und dem Landesamt für Besoldung und Verordnung (LBV) über die derzeitige Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen zu informieren.

Nach Auskunft des LBV in einem Erörterungstermin wurde die Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen im Vergleich zum Jahr 2007 deutlich reduziert. Derzeit beträgt sie drei Wochen. Über die letzten Beihilfeanträge von Herrn M. vom 11.08.2011 und 02.11.2011 ist beispielsweise am 30.08.2011 bzw. 15.11.2011 entschieden worden.

Insofern wurde für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine deutliche Verbesserung erreicht.

15-P-2011-06136-00

Köln

Geld- und Kreditwesen

Eine privat abgeschlossene Kfz-Versicherung ist schon nach ihrem Vertragszweck ein auf die Differenzierung zwischen verschiedenen Risikomerkmale angelegter Vertrag. Grundsätzlich gilt in Deutschland die sogenannte Tariffreiheit, d.h. die Versicherer sind hinsichtlich der Gestaltung ihrer Tarife frei. Die Beitragsermittlung findet im Massengeschäft der Kfz-Versicherungen allerdings nicht nach Belieben und einzelfallbezogen statt, sondern folgt Regeln, die jeder Versicherer vorab in seinen Tarifen festlegt. Die private Versicherung basiert also auf einer risikoäquivalenten Vertragsgestaltung. Sie kennt, anders als die öffentliche Sozialversicherung mit ihrem Solidar- und Umlageprinzip, keine Einheitsprämie und keine umfassende Sozialisierung von Risiken. Nicht die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist maßgeblich, sondern die individuelle Risikosituation. Darin kommt der Umstand zum Ausdruck, dass es sich um eine auf freiwilliger Grundlage im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags vereinbarte Risikovorsorge handelt.

Eine Differenzierung nach Tarifmerkmalen mit Anknüpfungspunkten, die in der Person des Versicherungsnehmers liegen, ist daher zulässig und im Sinne eines funktionsfähigen Versicherungsmarktes auch geboten. Entscheidet sich ein Versicherungsunternehmen, bei den Tarifmerkmalen auch die Berufszugehörigkeit des Versicherungsnehmers zu bewerten, so ist dies im Hinblick auf die bestehenden Schranken nicht zu beanstanden. Eine Anknüpfung an einen gewissen Bildungsstandard wird dadurch nicht vorgenommen. So gibt insbesondere die Angehörigkeit einer Person zu der Berufsgruppe „öffentlicher Dienst“ keine Auskunft über deren Bildungsgrad. Auch in objektiver Hinsicht wird durch die Personengruppe „öffentlicher Dienst“ eine Vielzahl verschiedener Ausbildungsgrade erfasst.

Im Hinblick auf obenstehende Erwägungen ist das Vorbringen des Petenten unbegründet und gesetzgeberischer Handlungsbedarf, ungeachtet etwaiger Zuständigkeiten, nicht vorhanden.

Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06156-00

Minden

Forst- und Jagdwesen Tierschutz

Durch die Novellierung des Landesjagdgesetzes hin zu einem Ökologischen Jagdgesetz, das stärker an ökologischen Prinzipien, am Tierschutz und auch an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein wird, werden sich gesetzliche Änderungen im Sinne des Petenten ergeben. Mit dem Erlass eines neuen Jagdgesetzes ist 2013 zu rechnen.

Zur weiteren Information erhält Herr N. eine Kopie der Stellungnahme des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.11.2011.

15-P-2011-06247-00

Aachen
Landschaftspflege

Nach Durchführung eines Erörterungstermins begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Stadt Aachen im Hinblick auf künftige Planungen zugesichert hat, dass Bäume und deren beabsichtigte Fällungen eindeutig dargestellt werden. In das künftige Aufenthaltskonzept des Shared Space sollen auch die Nutzer (Studierenden) verstärkt eingebunden werden.

Im Hinblick auf die beiden ältesten Platanen vor dem Karman werden Suchschnitte durchgeführt, um herauszufinden, ob deren Wurzelwerk einer Nivellierung des Straßenniveaus standhält. Auch soll geprüft werden, ob gegebenenfalls sogenannte Wurzelschutzbrücken installiert werden können.

Bei den 13 Platanen des benachbarten Baumkarrees soll geprüft werden, ob eine Erhaltung bzw. Verpflanzung unter vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann. Der Ausschuss bittet die Stadt Aachen in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu prüfen, ob bei der angestrebten Nivellierung des Geländes zumindest teilweise ein Erhalt der Bäume durch Einbau von Gittersystemen ermöglicht werden kann. Sollte sich die Notwendigkeit der Neupflanzung ergeben, so sollten Platanen ausgewählt werden, deren Blattvolumen bereits in 10 Jahren dem heutigen entspricht.

Die Mehlbeerbäume (Sorbusse) vor dem Super C sollen nach Möglichkeit verpflanzt werden.

Hinsichtlich der Bäume, die als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen sind, bittet der Ausschuss die Stadt Aachen sicherzustellen, dass diese Maßnahmen in der Innenstadt vollzogen werden. Der Ausschuss verweist hierzu auf das Hörsaalzentrum als möglichen Ausgleichsstandort.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-06315-00

Waldbröl
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06419-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Eltern von Frau Dr. K. haben eine Besuchserlaubnis bis zum 23.01.2012 erhalten. Damit ist ihrem Anliegen entsprochen worden.

15-P-2011-06435-00

Lingen
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06441-00

Hörstel
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06492-01

Münster

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.11.2011 zu ändern.

15-P-2011-06528-00

Löhne

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06531-00

Krefeld

Ausländerrecht

Frau M. hat am 10.06.2011 die Ehe mit einem französischen Staatsangehörigen geschlossen. Sie hat erklärt, nach Frankreich ausreisen zu wollen.

Am 16.10.2011 hat sie das Bundesgebiet verlassen.

Die Petition hat sich damit erledigt.

15-P-2011-06589-00

Grevenbroich

Knappschaftsversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06620-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06627-00

Görlitz

Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Sächsischen Landtag weitergeleitet.

15-P-2011-06629-00

Bonn

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2011-06630-00

Essen

Verfassungsrecht

Die von der Petentin übersandte Kopie einer an das Bundesverfassungsgericht adressierten Verfassungsbeschwerde gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-06631-00

Gütersloh

Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

15-P-2011-06633-00

Duisburg
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06637-00

Köln
Rechtspflege

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06650-00

Boffzen
Arbeitsförderung

Durch eine Änderung der Zuständigkeit ist nun der Deutsche Bundestag für die Behandlung der Petition zuständig. Sie wurde diesem daher übersandt.

15-P-2011-06653-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06656-00

Recklinghausen
Rechtspflege

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keine Möglichkeit, in der Angelegenheit tätig werden zu können.

15-P-2011-06657-00

Dörentrup
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss zur Petition 14-P- 2010-16367-01 vom 07.09.2010.

Weitere Schreiben von Herrn P. in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-06668-00

Freiburg
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2011-06673-00

Kassel
Schulen

Die Petition nebst Anlage wird in Kopie dem für Bildung und für die Förderung von deutsch-polnischen Schülerbegegnungen zuständigen Ministerium für Schule und Weiterbildung übersandt.

15-P-2011-06690-00

Bonn
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.